



Protokoll

Aufgenommen anlässlich der 41. Gemeinderatssitzung, am Montag den 29. November 2021, im Gemeindeamt Ramsau im Zillertal.

Beginn: 20⁰⁰ Uhr

Ende: 20⁵⁴ Uhr

Anwesend:

Bgm. Friedrich Steiner als Vorsitzender

Bgm.- Stv. Josef Höllwarth

GV Siegfried Flörl

GV Nikolaus Innerbichler

GV Andreas Rauch

GR Nina Aschenwald

GR Katharina Haas

GR Christian Leitner

GR Josef Mandl

GR Marcel Peer

Außerdem waren anwesend:

Ing. Bernhard Astner, Schriftführer

1 Zuhörer

Entschuldigt waren:

GR Susanne Fankhauser

Nicht Entschuldigt waren:

GR Hansjörg Eder

GR Matthias Klausner

Die Sitzung war öffentlich.

Die Beschlussfähigkeit war gegeben, da die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anwesend war.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.10.2021
2. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 1307/2, KG Ramsberg- Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 817/1, KG Ramsberg, von derzeit "Freiland" in künftig "Sonderfläche Kapelle"- Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 1364/1 und 1364/2, KG Ramsberg, von derzeit "Freiland" in künftig "Wohngebiet"- Beratung und Beschlussfassung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neufestsetzung von Gemeindeabgaben und Gebühren
8. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Vertrages über die Organisation der Entstörungsbereitschaft für das Breitband-Netz
9. Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz (Leader Region)
11. **Neu:** Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer für die Gemeinde- und Sonderwahlbehörde anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Friedrich Steiner stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung fristgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiters begrüßt der Vorsitzende den Zuhörer und bittet um eine rasche Durchführung der Sitzung aufgrund der derzeitigen Corona Situation.

Über Antrag von Bürgermeister Friedrich Steiner wird durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss der folgende zusätzliche Tagesordnungspunkt (nach Tagesordnungspunkt 9) in die Tagesordnung aufgenommen:

11) Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer für die Gemeinde- und Sonderwahlbehörde anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022

Der Gemeinderat geht zur Tagesordnung über:

Beschlüsse:

zu 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.10.2021

Das Sitzungsprotokoll vom 04.10.2021 wird genehmigt. Das Protokoll wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail übermittelt.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 2) Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 1307/2, KG Ramsberg- Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1307/2, KG Ramsberg, und erläutert den Entwurf. Er führt an, dass das Hotel Theresia einen westseitigen Zubau plant und erklärt den geplanten Zubau anhand der vorliegenden Pläne.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja – Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 29.11.2021, Zahl BEB 29-2021 (Bereich Gst.Nr. 1307/2), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von Dienstag, 30.11.2021 bis einschließlich Mittwoch, 29. Dezember 2021

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Ramsau im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ramsau im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ramsau im Zillertal unter <http://www.ramsau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 817/1, KG Ramsberg, von derzeit "Freiland" in künftig "Sonderfläche Kapelle"- Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks 817/1, KG Ramsberg. Diese Widmungsangelegenheit wurde bereits im Gemeindevorstand besprochen. Die Widmungsänderung zur Errichtung einer Kapelle wurde bereits im März beschlossen. Der geplante Bau dieser Kapelle ist jedoch wesentlich größer geplant. Der Vorsitzende erläutert den Entwurf und erklärt die Änderung.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 3:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 29.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 19.10.2021, mit der Planungsnummer 922-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ramsau im Zillertal im Bereich 817/1, KG 87114 Ramsberg 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ramsau im Zillertal vor:

Umwidmung **Grundstück 817/1, KG 87114 Ramsberg** - rund 220 m²
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle

Personen, die in der Gemeinde Ramsau im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Ramsau im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ramsau im Zillertal unter <http://www.ramsau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 1364/1 und 1364/2, KG Ramsberg, von derzeit "Freiland" in künftig "Wohngebiet"- Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1364/1 und 1364/2, KG Ramsberg. Diese Widmungsangelegenheit wurde bereits im Gemeindevorstand besprochen. Es handelt sich hierbei um eine Widmungsarrondierung. Die Arrondierung im Bereich der Gst. Nr. 1364/2 entsteht dadurch, dass diese 94 m² in der Wildbachgefahrenzone als Rote Zone ausgewiesen ist. Aufgrund der Verbaunug des Ramsbergbaches konnte für diesen Bereich eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung erwirkt werden.

GR Christian Leitner erkundigt sich, ob die gesamte Gst. Nr. 1364/1 umgewidmet wird.

Der Bürgermeister erläutert, dass es sich hierbei nur um eine Arrondierung im Ausmaß von 25m² handelt, so dass der bestehende Parkplatz und Fischteich anschließend mit dem Gst. Nr. 1364/2 vereinigt werden kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 4:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 29.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 02.11.2021, mit der Planungsnummer 922-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ramsau im Zillertal im Bereich 1364/1 und 1364/2, KG 87114 Ramsberg 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ramsau im Zillertal vor:

Umwidmung **Grundstück 1364/1, KG 87114 Ramsberg** - rund 25 m²
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Umwidmung **Grundstück 1364/2, KG 87114 Ramsberg** - rund 94 m²
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Ramsau im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Ramsau im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ramsau im Zillertal unter <http://www.ramsau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsordnung

Der Bürgermeister berichtet über die Änderung der Friedhofsordnung die mit der Einladung zur Sitzung versendet wurde. Die Änderung wurde aufgrund eines Anlassfalles eines Steinmetzes, der die vorgegebenen Richtlinien der Gemeinde nicht einhalten wollte, notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 5:

FRIEDHOFSDRDNUNG der Gemeinde Ramsau im Zillertal " GEMEINDEFRIEDHOF "

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 116/2020, der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Br. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in seiner Sitzung vom 29. November 2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

EIGENTUM UND ZWECKBESTIMMUNG

§ 1

Der auf dem Gst.Nr. 1172/2 und 1172/4 KG Ramsberg, neu errichtete Gemeindefriedhof ist im Eigentum der Gemeinde Ramsau im Zillertal.

§ 2

1. Der Gemeindefriedhof Ramsau im Zillertal dient zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen
 - a) die zum Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet Ramsau i.Z. ihren Wohnsitz hatten;
 - b) von Leichen, die in Ramsau i.Z. aufgefunden wurden;
 - c) Personen aus den Bereichen "Eggeweg" und "Enterberg" der Gemeinde Hainzenberg (siehe Abgrenzung lt. Lageplan mit Orthofoto - Anhang 1 dieser Verordnung) können mit Zustimmung des Bürgermeisters im Gemeindefriedhof Ramsau bestattet werden.

FRIEDHOFSVERWALTUNG

§ 3

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Organe. Die Friedhofsverwaltung hat für den neuen Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- u. Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

§ 5

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- die Benützung von Fahrzeugen (Ausnahme: Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen),
- das Mitnehmen von Tieren (Ausnahme: Mitnehmen von Assistenz- und Therapiehunden nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2018),
- das Spielen, Lärmen und Rauchen,
- das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- das Pflücken von Blumen und Sträuchern;
- das Ablagern von Abfällen und Abraum (außerhalb der hierfür bestimmten Plätze);
- das Sammeln von Spenden;

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde und nach deren Genehmigung erfolgen. Die beantragten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt, oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Für sämtliche Schäden an Wegen und Anlagen, sowie Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden.

§ 9

Unbeschadet der Bestimmung der §§ 30 und 31 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl.Nr. LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 116/2020, dürfen Bestattungen nur aufgrund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden.

Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlegung des Totenbeschaubefundes bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 10

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder in entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

§ 11

Die Tiefe der Gräber im Friedhof hat bis zur Grabsole 2,20 m zu betragen. Die Grabtiefe ermöglicht eine Nachlegung (2. Bestattung im Einzelgrab, 4 im Familiengrab). Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat 30 cm zu betragen. Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt grundsätzlich in den vorgesehenen Urnenwänden. Eine Beisetzung von Aschenkapseln in Erdgräbern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 12

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tieferzulegen.

Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 13

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 (LGBl.Nr. 10/1953).

§ 14

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind ehestmöglich zu verschließen.

§ 15

Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum steht zur Unterbringung aller im Gebiet der Gemeinde Ramsau i.Z. Verstorbenen bis zur Bestattung zur Verfügung. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Die Friedhofskapelle dient weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in Zell am Ziller bzw. Mayrhofen zur Verfügung.

§ 16

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Eintritt des Todes zu geschehen, wenn nicht aufgrund einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Anordnung eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.

§ 17

Das Verbringen der Leichen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten zugänglich.

IV. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN IM FRIEDHOF

§ 18

Die neue Friedhofsanlage besteht aus 9 Grabfeldern (A bis I) und 1 Urnenfeld(J). Die Grabfelder A bis C sowie I sind für Einzelgräber, die Grabfelder D bis G sind für Doppelgräber und die Grabfelder H sind für Urnengräber vorgesehen.

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Belegung der einzelnen Felder erfolgt in der Reihenfolge beginnend bei Grabfeld A bei Einzelgräbern (in weiterer Folge Grabfelder B – C und I), bei Grabfeld E bei Doppelgräbern (in weiterer Folge Grabfelder D und F - G) und bei Grabfeld H bei Urnengräbern.

§ 19

Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die 2 Grabplätze übereinander beinhaltet, falls eine Tieferlegung des 1. Sarges auf 2,20 m erfolgt ist. Das Ausmaß des Einzelgrabes des eingefriedeten Teiles der Grabstätte beträgt 0,90 m Breite und 1,10 m Länge. Das Doppelgrab ist eine Grabstätte, die 2 Grabplätze nebeneinander vereinigt.

Bei Tieferlegung auf 2,20 m können im Doppelgrab 4 Bestattungen vorgenommen werden. Das Ausmaß des eingefriedeten Teiles der Grabstätte beträgt 1,80 m Breite und 1,10 m Länge.

Die Wandnischen sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche von Verstorbenen vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme mehrerer Urnen bestimmt sein. Das Ausmaß beträgt 0,50 m Breite, 0,20 m Tiefe und 0,39 m Höhe.

V. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN IM FRIEDHOF

§ 20

An den Gräbern und Urnennischen können auf 15 Jahre Nutzungsrechte erworben werden. Die Verlängerung kann jeweils nur auf 5 Jahre von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Für den Fall, dass nach Ablauf der Nutzungsfrist von 15 Jahren das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Der Ablauf eines Benutzungsrechtes ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 21

In Familiengräbern können die Rechtsinhaber und Angehörigen, das sind,

- a) Ehegatten, Lebensgefährten/innen sowie Lebenspartner/innen,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen, bestattet werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gilt § 3 sinngemäß.

§ 22

Die Belegung der Gräber erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Die Zuweisung einer Grabstätte, oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, aufgrund einer Bescheinigung gemäß § 9.

§ 23

Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Zuweisung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- 1) In der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen zu lassen,
- 2) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
- 3) mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.

§ 24

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen.

Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 25

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

- 1) Durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützungsgebühr bezahlt worden ist;
- 2) durch Verzicht;
- 3) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet;
- 4) Bei Auflassung des Friedhofes;

§ 26

Grabstellen und andere Grabzeichen, sowie Grabeinfassungen, gepflanzte Bäume und Sträucher, usw. verfallen zugunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb 3 Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen.

Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler, oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher, usw., von der Friedhofsverwaltung, oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTELLEN IM FRIEDHOF

§ 27

Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos, Prospekte) verlangen, falls ihr das notwendig erscheint.

Nicht gestattet ist die Anbringung von elektronischen Medien an der Grabstelle (Grabfeld, Grabeinfassung, Grabstein etc.)

§ 28

Einheitlich für die gesamte Friedhofsanlage hat die Breite des Einfriedungsteines max. 6 cm zu betragen. Der Grabhügel darf höchstens 10 cm über das Friedhofsniveau aufragen. Im gesamten Gemeindefriedhof dürfen nur schmiedeiserne oder in Bronze od. in Messing gegossene Grabkreuze aufgestellt werden.

Für die Grabkreuze gelten folgende Höchstmaße:

Familiengräber - Kreuzhöhe 200 cm samt Sockel,

Sockelhöhe max. 60 cm;

Einzelgräber - Kreuzhöhe 180 cm samt Sockel,

Sockelhöhe max. 50 cm;

Die Sockelbreite ist mit max. 90 cm (Einzelgrab) bzw. 140 cm (Familiengrab) begrenzt.

Bei Urnennischen sind die von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz bereitgestellten Abdeckungen (Porphyrlplatten) anzubringen.

§ 29

Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden dem Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 30

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 31

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstellen innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der 15-jährigen Ruhefrist und deren Verlängerung.

§ 32

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial ist sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

§ 33

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen, bzw. zu reparieren.

§ 34

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 35

Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 36

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 37

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die benachbarten Grabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie die Grabeinfassung nicht bedecken.

VII. GEBÜHREN

§ 38

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und aller Friedhofseinrichtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 39

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO 2001, LGBl.Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung beschlossen am 20. August 2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 6) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung die mit der Einladung zur Sitzung versendet wurde. Die Änderung wurde aufgrund der Errichtung der neuen Urnengräber nötig.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 6:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Ramsau im Zillertal " GEMEINDEFRIEDHOF "

Aufgrund des § 17 Abs 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal in seiner Sitzung vom 29. November 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Gemeindefriedhofes Ramsau werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

§ 2

Laufende Grabbenutzungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühr für

Einzelgrab	€	25,00 / Jahr
Doppelgrab	€	40,00 / Jahr
Urnen-Nische (einfach)	€	20,00 / Jahr
Urnen-Nische (doppelt)	€	40,00 / Jahr
Urnengrab	€	40,00 / Jahr

2. Nach Ablauf der 15-jährigen Nutzungsberechtigung ist eine Verlängerung auf je 5 weitere Jahre möglich,
Verlängerungsgebühr für 5 Jahre:

Einzelgrab	€	25,00 / Jahr
Doppelgrab	€	40,00 / Jahr
Urnen-Nische (einfach)	€	20,00 / Jahr
Urnen-Nische (doppelt)	€	40,00 / Jahr
Urnengrab	€	40,00 / Jahr

Erfolgt vor Ablauf der 15 Jahresfrist eine weitere Beisetzung, dann beginnt die Frist von 15 Jahren in jedem Falle neu zu laufen.

§ 3

Für Beisetzungen nach § 2 lit. b) und c) sowie nach § 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal wird eine einmalige Grabgebühr und eine laufende Grabbenutzungsgebühr eingehoben.

§ 4

Einmalige Grabgebühren

Die einmalige Grabgebühr beträgt für

Einzelgrab	€	1.000,00
Doppelgrab	€	1.300,00
Urnennische - einfach	€	1.000,00
Urnennische - doppelt	€	1.300,00

Laufende Grabbenutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühr für		
Einzelgrab	€	60,00 / Jahr
Doppelgrab	€	100,00 / Jahr
Urnen-Nische (einfach)	€	50,00 / Jahr
Urnen-Nische (doppelt)	€	90,00 / Jahr
Urnengrab	€	90,00 / Jahr

§ 5

Für die Aufbahrung in der Friedhofskapelle der Gemeinde Ramsau im Zillertal ist eine Pauschalgebühr in Höhe von € 40,00 zu entrichten.

§ 6

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

§ 7

Für die Umrahmung der Grabstätte mit Natursteinplatten sowie für die Abdeckplatten der Urnennischen werden als Entgelt die Selbstkosten berechnet.

§ 8

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte wird ein Pauschalentgelt von € 200,00 verrechnet.

§ 9

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal verpflichtet.

§ 11

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/2021 und dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020, Anwendung.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung, beschlossen am 20. August 2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 7) **Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neufestsetzung von Gemeindeabgaben und Gebühren**

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde ein Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung zur Anpassung von Gebühren erhalten habe. Im Detail betreffe dies die Anpassung der Benützungsg Gebühr für den Kanal von € 2,29 je m³ Wasserverbrauch auf € 2,36 je m³ Wasserverbrauch zu erhöhen. Die Erhöhung wäre nötig, da sonst Fördergelder nicht lukriert werden können. Weiters verweist der Vorsitzende darauf, dass die Umweltzone Anpassungen bei Anlieferungsgebühren beim Recyclinghof durchzuführen hat. Dies betrifft den Sperrmüll von € 0,30/kg auf € 0,33/kg und den BioBag 10l von € 1,26/Pkg. auf € 1,35/Pkg. Aus diesem Grund muss die Abfallgebührenverordnung geändert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 7:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 29. November 2021 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen.

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal, kundgemacht am 27. November 2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2021 geändert wie folgt:

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 (Laufende Gebühr) beträgt **Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch. (Diese Gebühr gilt ab 01. April 2022).**

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal, kundgemacht am 21. November 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2021 geändert wie folgt:

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Weitere Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

die Anlieferung zum Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg

b) Sperrmüll	€ 0,33/kg
h) BioBag 10l	€ 1,35/Pkg. (10 Stk.)

Artikel III

Art. I tritt mit 01. April 2022 in Kraft, Art II tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 8) Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Vertrages über die Organisation der Entstörungsbereitschaft für das Breitband-Netz

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass von der Breitbandserviceagentur ein Vertrag zur Entstörungsbereitschaft vorbereitet wurde.

Das Land Tirol hat als Fördergeber für die Gemeinden im Breitbandausbau die Breitbandserviceagentur Tirol (BBSA) mit der Organisation eines tirolweiten Entstörungsdienstes betraut. Mittels Ticketsystem werden Störungen gemeldet und innerhalb der max. Störungsbehebungszeit von 12 h behoben.

Der Vertrag wurde an jeden Gemeinderat zur Durchsicht übermittelt.

GR Marcel Peer, erkundigt sich ob eine laufende Gebühr anfällt.

Der Amtsleiter erklärt, dass dies bei gegenständlichem Vertrag der Breitbandserviceagentur nicht der Fall ist. Beim Vergleichsangebot einer anderen Firma wäre eine laufende Gebühr angefallen.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 8:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Breitbandnetz-Vertrages über die Organisation der Entstörungsbereitschaft zwischen der Gemeinde Ramsau im Zillertal und der BBSA Tirol (Breitbandserviceagentur Tirol GmbH).

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges gerechnet, mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

zu 9) **Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz (Leader Region)**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Projekt Regionalmanagement Bezirk Schwaz – Leader Region.

GR Josef Mandl erkundigt sich über die Zusammensetzung dieses Regionalmanagements und möchte wissen was mit diesen Jahresbeiträgen passiert.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Gremium noch nicht zusammengesetzt wurde. Die Beiträge der Gemeinden werden für die Anstellung von Personal benötigt, um die entsprechenden Förderprojekte bei der EU einreichen zu können.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 9 Ja - Stimmen und 1 Stimmenthaltung (mehrheitlich) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 9:

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2021 die Verlängerung bzw. die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von

2,50 € / Einwohner und Jahr

für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges gerechnet, mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Abstimmungsergebnis: **9 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung**

zu 11) **Neu: Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer für die Gemeinde- und Sonderwahlbehörde anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 (zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen)**

Bürgermeister Friedrich Steiner erläutert, dass für die am 27. Februar 2022 stattfindenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen die Anzahl der Beisitzer festgelegt werden muss.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2021 mit 10 Ja - Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 11: (zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen)

Für die am 27. Februar 2022 stattfindenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen wird im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 - TGWO 1994, LGBl. Nr. 88/1994, die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindevahlbehörde laut § 13 Abs 3 mit acht Beisitzern und für die Sonderwahlbehörde gemäß § 15 Abs. 3 mit drei Personen festgelegt.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges gerechnet, mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**

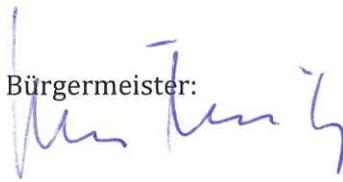
zu 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Voranschlag alsbald aufgelegt werden kann und Mitte Dezember dazu eine Arbeitssitzung stattfinden wird. Die Einladung dazu wird noch gesondert übermittelt.
- b) GV Siegfried Flörl regt an, dass bei Begräbnissen jeder gleichbehandelt werden sollte.



Gemeinderatsmitglied:

Der Bürgermeister:



Gemeinderatsmitglied:



Schriftführer: